



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

**vom 05.06.2025
Inkrafttreten 01.08.2025**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bobingen, gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.06.2025 folgende Satzung.

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1. Die Stadt Bobingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

2. Die Stadt Bobingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der städtischen Feuerwehren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer vom Gebührenschuldner in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Schuldner

1. Bei **Pflichtleistungen** bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2. Bei **freiwilligen Leistungen** ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung für die Erhebung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 01.10.2014 außer Kraft.

Bobingen, den 05.06.2025
Stadt Bobingen

Klaus Förster,
Erster Bürgermeister